



Gemeinde Blauen



Kanton Basel-Landschaft

Zonenplanung Landschaft
Zonenreglement Landschaft Blauen
Auflageexemplar

gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. März 2016

Öffentliche Auflage vom 14. April 2016 bis 14. Mai 2016

Gemeinderat Blauen

D. Wissler, Gemeindepräsident:

D. Wey, Gemeindeverwalterin:

Bestätigung Auflageexemplar (Datum, Stempel, Unterschrift)

Gemeinde Blauen

Inhaltsverzeichnis

Zonenreglement	3
A Einleitung	3
B Nutzungszonen (Grundnutzung)	5
C Schutzzonen und Schutzobjekte (überlagert)	6
D Fördergebiete	9
E Bestimmungen	10
F Beschlüsse und Genehmigungen	11
Anhang 1 Bestimmungen Naturschutzzonen	12
Anhang 2 Bestimmungen Vernetzungsfläche Ussefeld	17
Anhang 3 Bestimmungen Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld	18

Zonenreglement

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.
Die Gemeinde Blauen erlässt gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A Einleitung

§ 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

Mit dem Zonenplan Landschaft werden folgende Ziele verfolgt:

- Nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltung der Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft
- Schutz, Erhaltung und Förderung der Vielfalt an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensräume und ihrer Beziehungen untereinander.
- Vernetzung der wertvollen Lebensräume im Offenland.
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Juralandschaft.

§ 2 Bestandteile

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenreglement Landschaft
- Zonenplan Landschaft, Situation 1:5'000
- Strassennetzplan Landschaft, Situation 1:5'000

² Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung und stammen von übergeordneten Planungen (Geltungsbereich Zonenplan Siedlung, Waldareal, Gewässer, Grundwasserschutzzone, Kantonale Naturschutzgebiete). Sie sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.

§ 3 Geltungsbereich und Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsraumes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Perimeter des Zonenplanes Siedlung.

² Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

§ 4 Gliederung

¹ Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen, Schutzzonen und Schutzobjekte sowie in Vernetzungsflächen und Fördergebiete gegliedert.

² Nutzungszonen bestimmen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens. Im Zonenplan Landschaft sind die Landwirtschaftszone und die Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) als Nutzungszonen festgelegt.

³ Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen.

Folgende Schutzzonen oder –objekte sind einer Grundnutzung überlagert.

- kommunale Naturschutzzone
- kommunale Landschaftsschutzzone
- geschützte Hecke
- geschützter Einzelbaum und Allee
- archäologische Schutzzone
- Geotope

⁴ In folgenden Fördergebieten sollen bestimmte Aktivitäten zugunsten Natur und Landschaft unterstützt werden:

- Fördergebiete ökologische Vernetzung
- Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld

⁵ Eine weitere Fläche umfasst die Vernetzungszone Ussefeld, die im Rahmen der Gesamtmelioration als Ersatzmassnahme ausgeschieden wurde.

B Nutzungszonen (Grundnutzung)

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Sie umfasst das Land, welches für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und für den produzierenden Gartenbau benötigt wird.

² Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für zusätzlichen Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Bauten an exponierten Standorten sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht gestattet. Gebäudeabmessungen und -stellung, Dachform und Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sich die Gebäude und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Materialien sind nach Farbe Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

Die maximale Fassadenhöhe für Landwirtschaftsbauten beträgt 8.0 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12.0 m. Für Silobauten sind grössere Höhen möglich, wenn das Landschaftsbild nicht übermässig beeinträchtigt wird. Die Höhen werden vom tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut resp. bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

⁴ Die Böden im Gebiet Blauen weisen natürlicherweise erhöhte Gehalte an Cadmium auf. Dieses Schwermetall kann Anbauprodukte (z.B. Brotweizen) belasten. Betroffene Bewirtschafterinnen sind verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen (siehe Cadmium in Böden und Anbauprodukten im Gebiet Blauen/Nenzlingen; Empfehlungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Merkblatt vom Juni 2004).

⁵ Im Rahmen der Gesamtmelioration (GM) Blauen sind in den Gebieten „Im Erzboden“, „Hörnliacker“ und „Margrüben“ landwirtschaftliche Aussiedlungen angemeldet und im Generellen Projekt der GM Blauen mit RRB 2084 vom 17. Dezember 2013 im Grundsatz genehmigt.

§ 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)

¹ Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) dient der Sicherung von Flächen für öffentliche Aufgaben.

² Der Sportplatz (eingezäunter Rasenplatz) ist bestehend und wird von der Dorfjugend und vom Turnverein als Fussballplatz genutzt. Er soll im bestehenden Rahmen weiter genutzt werden. Es sind die für die weitere Nutzung als Sportplatz erforderlichen Infrastrukturen zugelassen.

C Schutzzonen und Schutzobjekte (überlagert)

§ 7 Kommunale Naturschutzzone

¹ Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

Der Zonenplan Landschaft Blauen enthält folgende Naturschutzzonen:

1. Chilchägerten-Rütti
2. Weiher im Oberfeld
3. Schäftletebach samt Seitentäler
4. Läggruebenbächli
5. Chleiblaue
6. Erstelmatten-Loot-Langimattbach
7. Lätteloch (Hinterhård)-Langimattbach
8. Ussefeldbächli
9. Räbe (3 Teilobjekte)

² Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken. Das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

³ Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Materialablagerungen aller Art sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Insekten- und Pflanzengiften sind untersagt. Bestehende Wege können erhalten bleiben. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, Bewirtschaftung (z.B. zu starke Beweidung) noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

⁴ Unterhalts- und Bewirtschaftungsmassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet. Bei Bächen zugelassen sind ökologisch und wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. Diese sind möglichst nach ingenieurb biologischen Kriterien auszuführen. Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren.

⁵ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang 2 die spezifischen Schutz- und Pflegebestimmungen verbindlich festgelegt.

⁶ Die im orientierenden Planinhalt eingetragenen kantonalen Naturschutzgebiete stehen unabhängig von diesen Zonenvorschriften unter kantonalem Schutz. Die Schutz- und Unterhaltsbestimmungen ergeben sich aus den zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen.

§ 8 Kommunale Landschaftsschutzzone

¹ Landschaftsschutzzone bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

² Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung und die charakteristische Topographie sind zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

³ Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und Siloballenlager sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Aussiedlungsstandorte gemäss Zonenplan Landschaft und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe. Über weitere standortbedingte und produktionsbezogene Ausnahmen befindet der Gemeinderat, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt.

§ 9 Hecken

¹ Hecken sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art.18) und dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (§ 6 und 13) geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässigen und sachgerechten Unterhalt in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

§ 10 Geschützter Einzelbaum und Alleen

¹ Die im Plan bezeichneten, besonders markanten, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume und Alleen sind geschützt.

² Folgende geschützte Bäume und Alleen sind im Zonenplan Landschaft ausgeschieden:

- Eiche im Gebiet Rüti
- Drei Linden im Gebiet westlich Schiessstand
- Eiche bei Schiessstand
- Nussbaum oberhalb Weiher Oberfeld
- Eiche unterhalb Adelsegg
- Linde Chleiblaue
- Allee Chleiblaue
- Allee Kirchägerten-Rütti

³ Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

§ 11 Archäologische Schutzzone

¹ Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten, die auf Grund ihres wissenschaftlichen – archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

§ 12 Geotope

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Geotope sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Zonenplan Landschaft Blauen enthält folgende Geotope:

1. Geotop Chleiblauen (Steinbruch, Meeressand); Schutzbestimmungen gemäss kant. Naturschutzfachstelle
2. Geotop Hinterhård (ehemalige Grube, Oxford Tone); Schutz durch kommunale Naturschutzzone Lätteloch (Hinterhård)-Langimattbach

§ 13 Vernetzungsfläche Ussefeld

¹ In Ergänzung zu den geschützten Objekten sollen weitere wertvolle Elemente in ökologischen Defiziträumen möglichst bewahrt und verbessert werden. Die für die Vernetzung wichtige Vernetzungsfläche im Ussefeld soll langfristig erhalten werden. Grund für das Ausscheiden der Fläche sind die durch die Gesamtmelioration zwingend nötigen Ersatzmassnahmen für den Wegebau.

² Die Vernetzungsfläche bezweckt, für typische Tierarten der offenen Kulturlandschaft, wie Feldlerche oder Feldhase geeignete Lebensbedingungen zu schaffen. Die spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 3 festgelegt.

D Fördergebiete

§ 14 Fördergebiete ökologische Vernetzung

¹ Die Gebiete zur Förderung der Vernetzung dienen der Vernetzung von Naturobjekten. Die Gebiete bezwecken die Schaffung von geeigneten Vernetzungselementen. In Ergänzung zu den geschützten Naturobjekten sollen weitere wertvolle Elemente in ökologischen Defiziträumen möglichst bewahrt und verbessert werden.

² Diese Gebieten dienen als Entscheidungsgrundlage für die Anlage von Biodiversitätsförderflächen (BFF gem. Direktzahlungsverordnung) durch die Landwirte.

³ Folgende Fördergebiete wurden im Zonenplan Landschaft ausgeschieden:

- I Chilchägerten
- II Oberfeld
- III Strängefeld
- IV Usserfeld
- V Bergheim

§ 15 Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld

¹ Die ökologisch und ästhetisch reichhaltige und vielfältige Landschaft im Blauner Oberfeld soll als Ganzes erhalten und aufgewertet werden.

² In dem im Zonenplan ausgeschiedenen Gebiet wird ein Mosaik von Hochstamm-Obstgärten, Naturwiesen und Ackerflächen angestrebt. Die spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 3 festgelegt.

E Bestimmungen

§ 16 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich. Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

§ 17 Delegation

¹ Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen eine geeignete Kommission oder geeignete Dritte beiziehen und ihnen einzelne Befugnisse übertragen.

² Der Gemeinderat kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften auch externe Fachberater beiziehen.

³ Die Aufgaben der Kommission werden in einem Pflichtenheft definiert.

§ 18 Zuwiderhandlungen

¹ Soweit nicht Bundesrecht oder kantonale Gesetze Anwendung finden, kann der Gemeinderat bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Bussen bis zu CHF 5'000.-- aussprechen.

² Wer Schutzobjekte beeinträchtigt oder gar zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

§ 19 Finanzierung

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie plant die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets.

§ 20 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

F Beschlüsse und Genehmigungen

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Publikation der öffentlichen Auflage

im Amtsblatt Nr. vom

Öffentliche Auflage: bis

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Anhang 1 Bestimmungen Naturschutzzonen (zu § 7)

Beschlussinhalt = kursive Schrift

1 Chilchägerten-Rütti

Beschreibung

Gebiet mit reicher Ausstattung an verschiedenen Naturobjekten (artenreiche Wiesen, markante Einzelbäume, Hecken).

Bedeutung

Wertvoll

Schutzziel

Erhalten der Objekte bezüglich Fläche und Qualität.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich).

2 Weiher Oberfeld

Beschreibung

Ehemaliger Feuerwehrweiher, der seit geraumer Zeit als Amphibienlaichgebiet von Bedeutung ist. Bis rund 2 m tiefe und rund 10 a grosse feuchte Mulde, die mit Schilf bewachsen ist. Aktuell stark verlandet. An der Südböschung schöne Magerwiese mit Sträuchern.

Bedeutung

Wertvolles Biotop, da Feuchtgebiete in Blauen selten sind.

Schutzziel

Erhalten und Aufwerten des Lebensraums für Amphibien. Rückgängig machen der Verlandung.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Nach einem starken Ersteingriff soll in einem periodischen Turnus von 5 Jahren jeweils die Hälfte des Weihers unterhalten werden: Pflanzen entfernen, Strauchvegetation am Ufer zurückschneiden. Die Gemeinde Blauen ist unterhaltspflichtig. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Der Pufferstreifen ist extensiv zu bewirtschaften. Insbesondere unzulässig ist die Düngung und Beweidung. Ziel ist es, zur Verbesserung der Vernetzung Trittsteinbiotope zu anderen Amphibienbiotopen zu schaffen.

3 Schäftletebach samt Seitentälern

Beschreibung

Bedeutender Bachlauf mit wertvollem Talgrund und zwei Seitentälern. Botanisch handelt es sich um eine Waldlichtung mit einer ausgeprägten, nährstoffreichen Bachstaudenflur im Haupttal und artenreichen Waldwiesen (Trespenwiese) im Bereich der Seitentäler.

Bedeutung

Sehr wertvoll

Schutzziel

Erhalten der landschaftlichen und ökologischen Werte.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Der Gewässerraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu priorisieren. Aufwuchs von invasiven Neophyten ist zu vermeiden, vorhandene Neophyten sind bekämpfen.

Krautvegetation periodisch schneiden. Aufwuchs von invasiven Neophyten vermeiden. Fachgerechter Unterhalt des Ufergehölzes. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich).

4 Lägiruebebächli

Beschreibung

Die Naturschutzzone Lägiruebebächli bildet ein Bachtal, das an dieser Stelle landwirtschaftlich genutzt wird.

Bedeutung

Mässig wertvoll

Schutzziel

Erhalten des offenen Bachabschnittes.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Der Gewässerraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu priorisieren. Aufwuchs von invasiven Neophyten ist zu vermeiden, vorhandene Neophyten sind bekämpfen.

Üblicher Gehölzunterhalt des Ufergehölzes. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich). Fachgerechter Unterhalt des Ufergehölzes.

5 Chleiblaue

Beschreibung

Gebiet mit reicher Ausstattung an verschiedenen Naturobjekten (artenreiche Weiden, markante Einzelbäume, Hecken).

Bedeutung

Wertvoll

Schutzziel

Erhalten der Objekte bezüglich Fläche und Qualität.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich).

6 Erstelmatten-Loot-Langimattbach

Beschreibung

Gebiet mit reicher Ausstattung an verschiedenen Naturobjekten (artenreiche Wiesen und Weiden, Waldränder, Bachlauf).

Bedeutung

Wertvoll

Schutzziel

Erhalten der Objekte bezüglich Fläche und Qualität.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Der Gewässerraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu priorisieren. Aufwuchs von invasiven Neophyten ist zu vermeiden, vorhandene Neophyten sind bekämpfen.

Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich). Fachgerechter Unterhalt des Ufergehölzes.

7 Lehmgrube Lätteloch (Hinterhård) - Langimattbach

Beschreibung

Ehemalige Lehmgrube, die heute ein wertvolles Mosaik verschiedener Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten darstellt. Insbesondere für Amphibien bieten die zumeist feuchten Biotop (Tümpel, Pfeifengraswiese) wertvolle Lebensräume. So konnten Grasfrosch, Erdkröte und Geburtshelferkröte festgestellt werden. Das Gebiet wird seit 1973 durch den Basler Naturschutz gepflegt. Die Naturschutzzone erstreckt sich über den südlich des Lätteloch gelegenen Langimattbach. Die Naturschutzzone umfasst auch das Geotop Hinterhård (ehemalige Grube, Oxford Tone).

Bedeutung

Sehr wertvolles Biotop aufgrund der Lebensräume, der Tierarten und der Grösse.

Schutzziel

Erhalten des Lebensraums, der Biotopvielfalt und des Geotops. Erhalten bzw. Wiederansiedlung der Geburtshelferkröte durch Schaffen von geeigneten Lebensräumen.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Der Gewässerraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu priorisieren. Aufwuchs von invasiven Neophyten ist zu vermeiden, vorhandene Neophyten sind bekämpfen.

Weiterführen der Pflege im bewährten Rahmen durch den Naturschutz Basel; Verbuschung verhindern; besondere Anstrengungen für die Geburtshelferkröte unternehmen. Die Gemeinde Blauen ist unterhaltspflichtig. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen.

8 Usserfeldbächli

Beschreibung

Das Usserfeldbächli stellt den Überlauf aus der Quelfassung „Hinter Steimel“ dar.

Bedeutung

Mässig wertvoll

Schutzziel

Erhalten des offenen Bachabschnittes.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Der Gewässerraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu priorisieren.

Fachgerechter Unterhalt des Ufergehölzes. Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich).

9 Räbe

Beschreibung

Gebiet mit reicher Ausstattung an verschiedenen Naturobjekten (artenreiches Dauergrünland, Waldränder). Die drei Objekte stellen die Verbindung zwischen den beiden Teilflächen des kantonalen Naturschutzgebietes Blauenweide dar.

Bedeutung

Wertvoll

Schutzziel

Erhalten der Objekte bezüglich Fläche und Qualität.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Bewirtschaftung gemäss Vorgaben von Bund (Direktzahlungsverordnung) und Kanton (ökologischer Ausgleich).

Anhang 2 Bestimmungen Vernetzungsfläche Usserfeld (zu § 13)

Beschreibung

Die Gesamtmelioration Blauen sieht als Ersatz für die Wegbauten einen Vernetzungstreifen im Usserfeld vor. In diesem Gebiet ist eine ökologische Aufwertung nötig. Auf einer Länge von rund 500 m soll ein Lebensraum für die Feldlerche oder den Feldhasen ausgeschieden werden. Die Feldlerche kommt im Perimeter der GM Blauen nicht vor, obschon hier potenziell der Lebensraum wäre. Der Grund sind vermutlich die vielen hohen Strukturen (Gehölze, Hecken, Waldränder).

Die Feldlerche ist als Bodenbrüter auf eine extensive Graswirtschaft mit geringem Mähzyklus oder Ackerbau mit geeigneten Niststandorten (kleine Parzellen, verschiedene Kulturen) und gutem Nahrungsangebot angewiesen. Die Feldlerche reagiert positiv auf Extensivierungsmaßnahmen, extensive Wiesennutzung, Brachen und Ackerschonstreifen.

Die bestehenden Waldränder auf der West- und Ostseite des Usserfeldes stellen kein Hindernis für die erfolgreiche Ansiedlung der Feldlerche dar, weil sie in genügendem Abstand stehen. Laut Angaben aus der Literatur, sollte ein gewisser Abstand zu hohen Strukturen eingehalten werden. Das Usserfeld ist eine weite, in Richtung Nord-Süd offene Ebene, die von der Lage her gute Bedingungen für die Feldlerche bietet. Der Feldhase hat ähnliche Ansprüche an den Lebensraum, wobei er kaum auf hohe Strukturen reagiert. Beide Tierarten eignen sich somit sehr gut als förderungswürdige Zielarten.

Bedeutung

Wichtiges Vernetzungselement im Usserfeld, weil in diesem Gebiet die Ost-West-Vernetzung fehlt.

Schutzziel

Erhalten und Fördern der Lebensräume für Feldlerche oder Feldhase.

Massnahmen

Innerhalb eines 20 - 30 m breiten Streifens soll jeweils eine 10 - 15 m breite Brache angelegt werden (Rotationsbrache oder Buntbrache). Diese kann während den zugelassenen 2 bis 6 Jahren stehen gelassen werden. Die andere Hälfte des Ersatzstreifens soll mit einer extensiven Wiese (nach DZV) oder Getreide (mit extensiver Bewirtschaftung und Lerchenfenstern) bewirtschaftet werden (Anlage von Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerfläche oder Ackerschonstreifen). Die Kulturen wechseln alternierend im Turnus der Brache, wobei jederzeit eine Brache über die gesamte Länge vorhanden sein muss. Die Ackerhygiene muss gewährleistet werden.

Anhang 3 Bestimmungen Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld (zu § 15)

Beschreibung

Auf Gemeindegebiet von Blauen sind rund 1'000 Hochstammobstbäume über die Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) angemeldet. Schwerpunktgebiet ist das Oberfeld mit rund 750 Bäumen (Hochstamm- und Halbhochstammbäume, ca. 80 % Kirschbäume). Die Vermarktung wird wegen den hohen Anforderungen zunehmend schwieriger und teurer.

Die Blauner Bevölkerung hat im Rahmen der Workshops zur Visualisierung der Landschaftsentwicklung in ihrer Gemeinde die Absicht bekundet, das Landschaftsbild im Oberfeld mit den Hochstammbäumen zu erhalten und die Baumbestände womöglich zu verdichten. Im Rahmen der Gesamtmelioration und der Erarbeitung des Zonenplanes Landschaft sollen dafür optimale Voraussetzungen geschaffen werden.

Bedeutung

Wertvoller Landschaftsraum aufgrund der reichen Ausstattung mit Ökoelementen.

Schutzziele

- Der landschaftsprägende Baumbestand mit Hochstamm-Obstbäumen soll erhalten werden (angestrebte Dichte von 20 Obstbäumen pro ha)
- Eine Mosaikartige Verteilung von Obstbäumen, extensiven Wiesen, extensiven Weiden und Äckern wird angestrebt.

Massnahmen

- Diese Ziele können nur dann optimal erreicht werden, wenn gemeinschaftlich, das heisst geplant und koordiniert vorgegangen wird. Um grösstmöglichen Nutzen für die Beteiligten, aber auch für Natur und Landschaft zu erzielen, sind die Wünsche der Eigentümer und die Anliegen der allfälligen Pächter dabei mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.
- Die Eigentümer entscheiden über gewünschte und genutzte Sorten und Bäume, allenfalls in Absprache mit den Pächtern.
- Der Baumbestand soll verjüngt werden. Einzelne grosse Altbäume sind jedoch als wertvolle ökologische Elemente zu erhalten (sogenannte «Greisenbäume»).
- Nach der Neuzuteilung der Gesamtmelioration wird eine Begehung der Grundeigentümer/Innen mit einem externen Obstbaumspezialisten stattfinden, an der die Bäume besichtigt sowie Wünsche und Anliegen der Betroffenen erfasst werden. Danach werden die Pflege bestehender Bäume und die Pflanzung neuer Bäume geplant und das Pflanzgut bestellt.
- Die Pflege- und Pflanzarbeiten werden in Arbeitseinsätzen von Eigentümern, Pächtern und freiwilligen Helfern gemeinschaftlich durchgeführt.